

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang	Potsdam, den 27. März 2018	Nummer 7
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 4/18 vom 23. März 2018 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2019 im Zweiten Bildungsweg	78
---	----

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 01. August 2018	79
---	----

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben Nr. 04/18**

Vom 23. März 2018
Gz.: 33.03 - 51600

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2019 im Zweiten Bildungsweg**1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2019 im Zweiten Bildungsweg**

Für die Abiturprüfung im Jahr 2019 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen

vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2018 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Im Auftrag

Regina Schäfer

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2019 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV *)	Termin / Frist
Unterrichtsbeginn		20.8.2018
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 7.9.2018
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 14.9.2018
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 17.9.2018
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 15.10.2018
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 31.1.2019
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 3.4.2019
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 5.4.2019, spätestens am 12.4.2019
Unterrichtsende für das vierte Semester		12.4.2019
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 2.5.2019 bis spätestens 10.5.2019
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 15.5.2019 bis spätestens 21.5.2019
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 24.5.2019
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 24.5.2019

Vorgang	Bezug zur ZBWV *)	Termin / Frist
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 24.5.2019
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens drei Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 28.5.2019
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 19.6.2019

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist.

***) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 01. August 2018

Für Lehrkräfte **ohne einen lehramtsbezogenen Studienabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 11. Mai 2017 (GVBl. II/17, Nr. 29) erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 01. August 2018 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst** für

- 1. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien)

oder

- 2. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien)

oder

- 3. das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.)

oder

- 4. das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.)

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächerkombinationen werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

- Zu 1.)** Zwei Fächer gemäß § 11 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II/17, Nr. 10), mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Spanisch oder Sport sein muss.
- Zu 2.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie oder Physik sein muss.
- Zu 3.)** Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 4.) Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Metalltechnik oder Sozialpädagogik sein muss.

Es kann auch eine der folgenden Kombinationen gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung/Rechnungswesen, Metalltechnik/Fertigungstechnik, Elektrotechnik/Energietechnik.

Gemäß § 5 LAPV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Lehramt der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik muss ein nicht lehramtsbezogener universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) muss ein nicht lehramtsbezogener universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) oder ein Fachhochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt in der ausgeschriebenen Fächerkombination aufweisen (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte).
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine Erklärung der beabsichtigten unbefristeten Beschäftigung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bewerben, deren universitärer Hochschulabschluss den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg**

über **das zuständige staatliche Schulamt bzw. den Schulträger bei anerkannten Ersatzschulen**

an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 36, Heinrich-Mann-Alle 107, 14473 Potsdam**

bis zum **20. April 2018 (Posteingang im MBJS)**

zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulrätin für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 13. April 2018 zu senden.

Bewerberinnen und Bewerber, die an **anerkannten Ersatzschulen** tätig sind, senden die Bewerbung **über den Schulträger** - nicht über das staatliche Schulamt.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter mbjs.brandenburg.de unter der Rubrik „Bildung/Lehrerin-Lehrer in Brandenburg/Qualifizierung von Seiteneinsteigern“ unter dem Punkt „Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst“ abrufbar.